

10. X.
1914.

Schwierigkeiten des Moratoriums.

Zimmer mehr Zuschriften aus Fabrikanten- und Kaufmannkreisen erhalten wir, worin die lebhaftesten Besorgnisse über die Wirkung der letzten Moratoriumsverfügungen auf das Geschäftsleben geäußert werden. Diese Besorgnisse fordern die ernsteste Beachtung des Justizministeriums; obschon Härten bei der Regelung so schwieriger Umstände, bei der schrittweisen Aufhebung des im Kreditverkehr eingeführten Ausnahmezustandes unvermeidlich sind, so können große und wichtige Interessentenkreise wie die in unserem Falle betroffenen Bauern und Rücklicht beanspruchen. Wir haben die Schaffung der Kriegsdarlehensklassen und der Kriegshilfsbanken wärmstens begrüßt und sogleich betont, daß ihre Wirksamkeit eine notwendige Ergänzung jener Maßregeln sein muß, die man unter dem Namen „Abbau des Moratoriums“ zusammenfaßt. Ein Zusammenwirken des Justizministeriums Schritt für Schritt mit den volkswirtschaftlichen Ministerien schien uns hier unerlässlich.

Die Stundungsverordnungen sind so verwickelt, daß selbst der versierte Laie sie nicht mehr versteht, der Jurist sie schwer beherrschen kann und die Anwälte bereits die schönsten Kontroversen spinnen. Um diese Streitfälle zu entscheiden, bevor sie Uebel anrichten, folgen von Zeit zu Zeit Nachtragsverordnungen. Der privatrechtliche Ausnahmezustand wird den Rechtsgelehrten gewiß eine reiche Fülle von Anregungen geben. Die juristische Dornigkeit des Gegenstandes interessiert uns nicht, aber sie erschwert die Darstellung der volkswirtschaftlichen Wirkungen, die freilich von größtem allgemeinen Interesse sind.

Im Geschäftsverkehr werden Tag für Tag Forderungen begründet, die erst nach Wochen und Monaten fällig werden. Der Zeitpunkt, wann die Forderung entstanden, also das Geschäft geschlossen, die Ware verkauft wurde, und der Zeitpunkt, wann die Forderung fällig ist, also die Ware bezahlt werden muß, fallen meist drei Monate, im Verkehr mit Ungarn und Galizien aber meist sechs Monate und oft ein Jahr auseinander. Festgehalten werden muß, daß das Moratorium überhaupt nur Forderungen berührt, die vor dem 1. August begründet worden sind, also nur das alte Geschäft, das Geschäft vor dem 1. August. Der Geschäftsverkehr von diesem Stichtag an, also das ganze neue Geschäft steht nicht mehr unter dem Ausnahmsrecht, und je weiter wir in der Zeit vorschreiten, um so größer wird die Masse der neuen Geschäfte, um so geringer verhältnismäßig die Masse der alten, die unter die Stundung fallen.

Die meisten Forderungen des alten Geschäftes sind nach dem 1. August fällig geworden, viele

Mitte und Ende August, Mitte und Ende September und so fort. Da griff die erste Verordnung ein, die für die zwei Monate August und September galt. Die erste Moratoriumsperiode August-September brachte eine volle Stundung, die August-September-Periode ist die Zeit des strengsten Moratoriums.

An sie schließt sich die jetzige, wiederum zweimonatige Periode Oktober-November, wo die Stundung zum Teil aufgehoben, zum Teil gemildert wird, wo das Moratorium zu einem Teile abgebaut wird.

Gewiß wird sich nach Ablauf dieser Zeit eine dritte Periode, wahrscheinlich Dezember-Jänner anschließen, die mit dem Abbau fortfährt.

Wie vollzieht sich dieser Abbau? In der ersten Periode August-September wurde die Schuld ganz gestundet, der Fälligkeitsstermin wurde für die ganze Schuld vorläufig um zwei Monate (61 Tage) hinausgeschoben und eine Verlängerung auch später in Aussicht genommen.

Diese Verlängerung erfolgt nun nicht schlechthin, sondern der Schuldner hat ein Viertel oder mindestens hundert Kronen sofort zu zahlen, drei Viertel werden wieder um vorläufig zwei Monate prolongiert.

So die Schulden aus dem alten Geschäft, die bis zum 14. August fällig waren (die Augustfälligkeit).

Das Moratorium der ersten Periode sprach gar nicht von den Fälligkeiten, die im Oktober und November eintreten werden. Die neue Verordnung schreibt vor, daß auch von den Oktoberfälligkeiten ein Viertel sofort bezahlt werden muß und nur drei Viertel gestundet werden.

Als Zahltag für diese August- und für diese Oktoberfälligkeiten ist nunmehr einheitlich der 14. Oktober festgesetzt. An diesem von der Kaufmannswelt mit Angst erwarteten Zahltag hat der Schuldner aufzubringen:

1. ein Viertel aller Fälligkeiten aus dem alten Geschäft aus der Zeit bis Mitte August,
2. ein Viertel der Fälligkeiten aus dem alten Geschäft von Anfang bis Mitte Oktober und
3. die ganze Oktoberfälligkeit aus dem neuen Geschäft.

Er kann dies nur, wenn auch seine Abnehmer ihm bis dahin einen beträchtlichen Teil der Schuld gezahlt haben oder wenn er imstande ist, sich auf seine Außenstände irgendwie Kredit zu verschaffen.

Im normalen österreichischen Verkehr sind viele Fälligkeiten aus dem alten Geschäft trotz der Stundung freiwillig reguliert worden, wenigstens zu diesem Viertel. Im allgemeinen kann man also mit diesem Abbau zu einem Viertel einverstanden sein. Ein großer Teil des Geschäftsverkehrs ruht jedoch auf dem Absatz in Ungarn, Galizien und den annectierten Ländern und in Bezug auf diese Gebiete kann von einer normalen Teilregulierung der Außenstände noch keine Rede sein.

Die neue Verordnung schützt zwar die Existenzen im Bereich des Kriegsschauplatzes: wo infolge der kriegerischen Ereignisse die Tätigkeit der Gerichte zeitweilig eingestellt worden ist, kann für Personen, die dort ihren Wohnsitz oder Geschäftsbetrieb haben, richterliche Stundung eintreten. Dieser Bereich ist zum Glück eng, aber darum ist auch der Schutz dieser Moratoriumsbestimmung viel zu eng. Er trifft erstens nicht den ungarischen und böhmischen Markt und zweitens höchstens den Wiederverkäufer, nicht mehr den in Westösterreich wohnenden Lieferanten desselben, nicht den Erzeuger, der dem Lieferanten kreditiert hat, und nicht diejenigen, die diesem Erzeuger die Rohstoffe geliefert haben. Alle Glieder der Kette, die der Akzeptkredit durchläuft, sind ungeschützt bis etwa auf den letzten Wiederverkäufer auf dem Kriegsschauplatz.

Auch dagegen wäre am Ende nichts einzuwenden, wenn Darlehensklassen und Kriegshilfsklassen schon in vollem Betrieb wären. Denn von den Außenständen sind die allermeisten obschon nicht flüssig, doch gut und bekehrbar. Nun naht der gefährlichste Stichtag des Moratoriums, der 14. Oktober, und von einer wirksamen Kredithilfe ist noch nichts zu sehen. Die wirtschaftliche und die juristische Aktion der Regierung gehen einen sehr ungleichen Schritt. Die von der Handelskammer und von der Kommune Wien in Aussicht genommene Kriegshilfsbank, welche sich gerade die für diese Geschäftswelt hier notwendige Kredithilfe zum besonderen Arbeitsfeld gewählt hat, kommt nicht vorwärts. Wir wählen nur einen Fall als Beispiel: Ein Erzeuger von Küchengeräten hat aus dem alten Geschäft in Ungarn große, im Augenblick nicht regulierte Außenstände. Was er an Vermitteln besitzt, benötigt er im neuen Geschäft, von jenen Außenständen sind sicher mehr als drei Viertel gut, ohne alle Zweifel aber ein Viertel. Eine Kriegshilfsbank könnte sie ohne jedes Risiko mit einem Viertel bevorschussen. Ohne diese Kredithilfe aber zahlt er das Viertel seiner eigenen Schuld aus dem Betriebskapital des neuen Geschäftes und stellt mangels der Mittel zur Lohnzahlung den Betrieb so lange ein, bis Geld aus Ungarn eingehen wird. Bei schwächeren Unternehmern sind natürlich noch ganz andere Folgen zu erwarten.

Daraus ergibt sich wohl der zwingende Schluß, daß entweder die Moratoriumsverordnung angepaßt oder die Kredithilfe rascher organisiert wird. Ein beträchtlicher Teil der Wiener und der österreichischen Geschäftswelt besorgt sich von diesem 14. Oktober arge Bedrängnis und diese kann durch Vermehrung der Arbeitslosigkeit auf die Masse zurückwirken. Immerhin

vermeinen wir doch, mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen zu dürfen, daß in der dritten Moratoriumsperiode die Darlehensklassen und die Kriegskreditbanken in Wirksamkeit sein werden.